

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2017

Nr. 2017/1414
KR.Nr. Vet 0117c/2017

Totalrevision der Jagdverordnung (JaV) Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 393 / Vet 0117c/2017)

1. Einspruchstext

Mit der Totalrevision der Jagdgesetzgebung wurde ein weiteres Mal ein klares Bekenntnis zum Milizsystem bei der Jagd abgegeben. In der nun vorliegenden Verordnung wird diesem Grundsatz nicht in allen Teilen nachgelebt. Deshalb erheben wir gegen folgende Punkte der Verordnung Einspruch:

§ 29 Anhang 2

Auf die geforderte Erhöhung des Kalibers für die einsetzbaren Jagdwaffen namentlich beim Rehwild ist zu verzichten. Zumindest sollten die bisherig gültigen Mindestkaliber weiterhin beibehalten werden.

§ 15 Anhang 1

Jagdbare Wildtierarten und Jagdzeiten (§ 15)

Wildtierart	Jagdzeit
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.	1. Mai bis 15. Dezember

2. Begründung

Zu § 29 Anhang 2

Die Erhöhung des Kalibers führt dazu, dass diverse Jäger dazu gezwungen werden, die Waffe zu wechseln, was mit hohen Kosten verbunden ist. Einen wirklichen Mehrnutzen ergibt sich daraus nicht, weil für eine erfolgreiche Jagd das Kaliber nicht entscheidend ist. Die in der Jagdverordnung angegebene minimale Energie in Joule pro Meter bei einer maximalen Einsatzdistanz von 200 m kann auch mit den bisherigen Waffen bei Verwendung der richtigen Munition problemlos erreicht bzw. weit übertroffen werden.

Zu § 15 Anhang 1

Die Verkürzung der Jagdzeit für das Reh vom 1. Mai bis 15. Dezember (bisher 31. Dezember) ist auch nicht nachvollziehbar. Die Jagdvereine erhalten Vorgaben bezüglich zu tätigenden Abschüssen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso den Jagdvereinen die Zeit eingekürzt werden soll, insbesondere wenn man sich auch hier die Miliztauglichkeit vor Augen führt. Wird der Abschuss nicht erfüllt, hat die Jagdverwaltung immer noch Zeit zu intervenieren und die Jagdzeit für solche Gesellschaft gemäss Bundesgesetz bis Ende Januar auszudehnen.

Allgemeine Bemerkung:

Die vorliegende Verordnung wirft bezüglich Umsetzung grundsätzliche Fragen auf. So sind die wesentlichen Details nicht in der Verordnung, sondern in separaten Anhängen geregelt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 26 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004).

Mit Veto Nr. 393 / Vet 0117c/2017 wird zwar geltend gemacht, dass in der total revidierten Jagdverordnung nicht in allen Teilen dem in der Jagdgesetzgebung verankerten Bekenntnis zum Milizsystem bei der Jagd nachgelebt wird. Damit wird sinngemäss moniert, dass sich die totalrevidierte Jagdverordnung nicht an den vom Kantonsrat im Jagdgesetz vorgegebenen Rahmen halte. Inwiefern sich die beiden beanstandeten Bestimmungen nicht mit dem Milizsystem vertragen bzw. worin genau der Widerspruch der beiden Bestimmungen zum im Jagdgesetz definierten Rahmen besteht, wird in der Begründung zum Veto nicht näher ausgeführt.

Das vorliegende Veto bezweckt damit eine inhaltliche Änderung der total revidierten Verordnung ohne dass einer der genannten Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates vorliegt.

Damit schiesst das vorliegende Veto über den vorgesehenen Inhalt des Verordnungsvetos hinaus. Lehnt das Veto eine Verordnungsänderung ab, nur weil es einen Sachverhalt anders geregelt haben will, wird es nicht nur als Einspruch gegen einen Erlass oder gegen eine Änderung einer Verordnung eingesetzt, sondern als Gestaltungsmittel der Legislative, ohne dass eine Änderungsabsicht der Exekutive vorliegt. Sollte dieser weiter gefasste Anwendungsbereich des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat bestätigt werden, sehen wir darin einen Übergriff der Legislative in den Wirkungsbereich der Exekutive, was als Verletzung der Gewaltenteilung und damit als Verfassungsverletzung gewertet werden muss (Art. 58 Abs. 4 Kantonsverfassung, BGS 121.1). Der Kantonsrat verletzt damit nicht nur die Gewaltenteilung, sondern entleert auch den kassatorischen Sinn eines Vetos, der sich bereits aus seinem Namen, aber auch aus dem Verfassungstext und dem Kantonsratsgesetz ergibt: Mit dem Veto will der Kantonsrat eine neue Verordnung als Ganzes oder eine Verordnungsänderung kassieren. Das Vetorecht ist somit ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zum "rein kassatorischen Zweck" des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10).

Aus dieser grundsätzlichen Überlegung ist im vorliegenden Fall das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss den Richtlinien zur Gesetzestchnik im Kanton Solothurn können Bestimmungen eines Erlasses in Anhängen platziert werden. Dieses Vorgehen ist angezeigt, wenn der Regelungsgegenstand nicht in der üblichen Struktur der Paragraphen-Gliederung dargestellt werden kann. Dazu gehören insbesondere auch Tabellen, welche das Verständnis technischer Bestimmungen erleichtern. Anhänge haben den gleichen rechtssetzenden Charakter, wie alle anderen Bestimmungen eines Erlasses.

4.3 Zu § 29 Anhang 2

Nach § 13 Absatz 2 Buchstabe c des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) regelt der Regierungsrat die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze. Zu diesen Vorschriften gehört auch die Festlegung der zugelassenen Geschosse und des Kalibers bei Feuerwaffen für den jagdlichen Einsatz. Bis jetzt wurde im Kanton Solothurn nur die Minimalenergie für Jagdkugelpatronen festgelegt. Dies ist jedoch gemäss dem neuen Artikel 2 Absatz 2^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSV; SR 922.01) nicht mehr möglich. Die Kantone haben die Pflicht, die zur Jagd zugelassene Munition zu definieren und sie dabei auf eine tierschutzgerechte, d.h. möglichst schnelle und sichere Tötungswirkung des bejagten Wildes auszurichten. Sie müssen pro Tierart das zugelassene Kaliber und den Geschoss-Typ festlegen.

Feuerwaffen sind ein unabdingbares Hilfsmittel zu tierschutzgerechten Tötung von Wildtieren. Der unsachgemässe Einsatz oder nicht optimales Material verursachen jedoch leicht unnötige Schmerzen und Leiden bei den bejagten Tieren. Bei der Tötungswirkung spielt das Kaliber eine wesentliche Rolle, da aufgrund des grösseren Durchmessers schwerere Geschosse mit optimaler Tiefenwirkung im Tierkörper eingesetzt werden können. Dies ist umso wichtiger, sollte der abgegebene Schuss eine nicht optimale Trefferlage haben.

Im Anhang 2 wurden nun aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben für alle jagdbaren Tierarten neu die minimal notwendigen Kaliber festgelegt. Bei der Beratung in der Arbeitsgruppe war man sich einig, dass die für Rehe vielfach eingesetzten Jagdkugelpatronen mit den Bezeichnungen .222 Remington und .223 Remington weiterhin zugelassen werden sollten. In der Praxis haben sich diese Patronen bei der Jagd auf Rehe vielfach bewährt. Beide Patronen wurden in den USA entwickelt und die Kaliberbezeichnung ist deshalb in Inch (0.222) angegeben. Die Kaliber entsprechen jedoch einem Geschossdurchmesser von 5.69 Millimeter und nicht wie irrtümlich im Anhang 2 angegeben 6 Millimeter. Das minimale Kaliber für Rehe kann somit ohne Verlust einer möglichst schnellen und sicheren Tötungswirkung auf 5.6 Millimeter festgelegt werden. Die am häufigsten verwendeten Kaliber im Kanton Solothurn liegen zwischen 7 und 8 Millimeter. Diese machen umso mehr Sinn, weil in grossen Teilen des Kantons jederzeit mit Wildschweinen gerechnet werden muss. Für Wildschweine ist unbestrittenermassen ein minimales Kaliber von 7 mm vorgeschrieben.

Soweit sich das Veto gegen § 29 Anhang 2 richtet, können wir diesem aus den eingangs erwähnten formellen Gründen nicht zustimmen.

Hingegen werden wir aus den dargelegten inhaltlichen Gründen im Rahmen einer Teilrevision der Jagdverordnung den § 29 Anhang 2 dahin gehend abändern, dass das minimale Kaliber für Rehe auf 5.6 Millimeter festgelegt wird.

4.4 Zu § 15 Anhang 1

Die reguläre Jagdzeit auf Rehwild ist im Kanton Solothurn mit siebeneinhalb Monaten und neu mit sieben Monaten sehr lang. Die Jagdgesellschaften nutzen während dieser langen Jagdzeit praktisch nur die zweieinhalb Monate während der Herbstjagd (1. Oktober bis 15. Dezember) zum Abschuss der weiblichen Rehe. Ein Wildbestand kann nur mit der Entnahme weiblicher Tiere reguliert werden. In den fünf Monaten ausserhalb der Herbstjagd wurden im aktuellen Jahr 2016 nur gerade 23 weibliche Rehe erlegt. Das entspricht 2.6 % des weiblichen Abschusses und ist für die Regulation des Rehbestandes im Kanton Solothurn marginal.

Vom 1. Mai bis 30. September können Rehböcke und nicht laktierende Rehgeissen auf dem Ansitz oder auf der Pirsch erlegt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember dürfen alle Alters- und Geschlechtskategorien gejagt werden. In dieser Zeit dürfen auch Bewegungsjagden durchgeführt und Jagdhunde eingesetzt werden. Nach dem 15. Dezember bis zum 31. Dezember dürfen bis jetzt alle Rehe wiederum auf Ansitz und Pirsch erlegt werden. Während dieser zwei Wochen im Dezember haben jedoch die meisten Jagdgesellschaften die Rehjagd bereits eingestellt. So wurden im letzten Jahr (2016) nur gerade zwölf Rehe in dieser Zeit erlegt. Wobei nur in acht der 66 Jagdreviere überhaupt ein Abschuss stattfand (sechs Reviere je ein Reh, ein Revier zwei Rehe und ein Revier vier Rehe).

Tabelle Rehabschuss Kanton Solothurn (2014 bis 2016)

	1. Mai – 30. Sept.		1. Okt. – 15. Dez.		16. Dez. – 31. Dez.		Total	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
2016	14	698	842	437	9	3	865	1'138
2015	25	745	849	435	5	3	879	1'183
2014	12	677	781	389	9	0	802	1'066
Ø	17	706	824	420	7.7	2	848	1'129

Die eigentliche Regulation des Rehbestandes im Kanton Solothurn findet also praktisch ausschliesslich während der zweieinhalb Monate dauernden Herbstjagd vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt (97.3%). Während der nun wegfallenden zwei Wochen im Dezember wurden im ganzen Kanton Solothurn in den letzten drei Jahren durchschnittlich 7.7 weibliche Rehe (0.9% des weiblichen Abschusses) erlegt.

Mit der neu eingeführten verlängerten Jagdzeit im Januar (§ 16 JaV) erhalten die Jagdvereine, die Möglichkeit, gezielt dort den Abschuss weiblicher Tiere vorzunehmen, wo der Abschussplan nicht erfüllt werden konnte. Die verlängerte Jagdzeit kann einerseits von den Jagdvereinen beantragt und andererseits vom Departement verfügt werden, wenn der Abschuss weiblicher Tiere in Gebieten mit problematischen oder untragbaren Wildschäden nicht erfüllt werden konnte.

Die wegfallenden zwei Wochen Rehjagd im Dezember werden durch die Möglichkeit eines jagdlichen Eingriffes in den Rehbestand während des ganzen Monats Januar mehr als wettgemacht. Während der jagdfreien letzten zwei Wochen Dezember erhalten sowohl die Jagdvereine als auch die zuständige Fachstelle die Möglichkeit die notwendigen Abschussdaten in die Statistik einzutragen und die erhobenen Daten auszuwerten. Sollte der gewünschte Abschuss der weiblichen Tiere aus irgendwelchen Gründen nicht erreicht worden sein, kann die verlängerte Jagdzeit im Januar beantragt bzw. verfügt werden.

Soweit sich das Veto gegen § 15 Anhang 1 richtet, können wir diesem sowohl aus den eingangs erwähnten formellen Gründen als auch aus den hiervor erläuterten inhaltlichen Überlegungen nicht zustimmen.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruches gegen die Jagdverordnung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (2; str, gre)
Traktandenliste Kantonsrat